

**Preisblatt**  
**zu den "Ergänzenden Bedingungen" der RhönEnergie Fulda GmbH**  
**zur „Verordnung für Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“**  
**(AVBWasserV)**

**1. Netzanschlusskosten (Ziffer 4 der Ergänzenden Bedingungen)**

1.1 Für die Abrechnung der **Herstellung eines Netzanschlusses bis Nennweite DN 50 mm (DA 63)** gelten folgende Konditionen:

1.1.1 Die Neuherstellung eines Netzanschlusses wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet, diese schließt ein:

- die Einbindung des Anschlusses in die Versorgungsleitung
- alle Erd- und Verlegearbeiten im öffentlichen Verkehrsraum und auf dem Privatgrundstück  
**Länge der Netzanschlussleitung (öffentlicher Bereich inkl. Privatgrundstück) bis max. 40 m**

Die Kosten für einen Standard-Netzanschluss betragen 3.300,00 €(netto)    **3.531,00 €(brutto)**

1.1.1 Auftretende Erschwernisse, wie z. B. Grundwasser, Frost, schwierige Bodenverhältnisse, komplexe Trassenführung, Fels, Komplikationen beim Queren von befestigten Oberflächen, erforderlicher Rohrgrabenverbau, Gründung bei verfüllten Arbeitsräumen (insbesondere bei Neubauten), werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet (siehe „Technische Anschlussbedingungen“). Entstehen durch Auflagen der örtlichen Behörden zusätzliche Kosten, so werden diese auch zusätzlich weiterberechnet.

1.2 Die Abrechnung der **Herstellung eines Netzanschlusses mit Nennweite über DN 50 mm** oder bei einer Länge über 40 m erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.

1.3 Entstehen der RhönEnergie FuldaRhönEnergie Fulda GmbH bei der Herstellung von Netzanschlüssen vom Kunden verursachte Wartezeiten, werden diese dem Kunden zum Stundensatz für RhönEnergie FuldaRhönEnergie Fulda-Facharbeiter in Rechnung gestellt.

1.4 Der Nachlass bei Eigenleistungen für Erdarbeiten auf dem Privatgrundstück beträgt 10,00 €(netto)    **10,70 € (brutto)** je Laufmeter.

1.5 Für Wassernetzanschlüsse, die gemeinsam mit einem Gas- und/oder Stromnetzanschluss der OsthessenNetz GmbH bzw. der RhönEnergie Osthessen GmbH verlegt werden (Mehrspartenanschlüsse), wird ein Nachlass von 25 % auf die Kosten des Einzelanschlusses gewährt.

**2. Inbetriebsetzungskosten**

Ist eine beantragte Inbetriebsetzung des Netzanschlusses aufgrund festgestellter Mängel an der Kundenanlage nicht möglich, so werden dem Auftraggeber die Kosten hierfür sowie für jede weitere vergebliche Inbetriebsetzung jeweils mit 141,00 € netto **150,87 €(brutto)** in Rechnung gestellt.

**3. Baukostenzuschuss § 9 AVBWasserV**

3.1 Der vom Kunden zu zahlende Baukostenzuschuss setzt sich im bereits erschlossenen Versorgungsbereich zusammen aus:

3.1.1 einem Grundbetrag:

a) für Wohnungen je Wohneinheit 76,00 €(netto)    **81,32 €(brutto)**  
(wobei Einliegerwohnungen und Einraumwohnungen als selbständige Wohneinheit gelten).

b) für gewerbliche und sonstige Entnahmestellen bis zu 2 Liter pro Sekunde Summendurchfluss nach Richtlinien der DIN 1988 76,00 €(netto)    **81,32 €(brutto)**

Je angefangene weitere 2 Liter pro Sekunde Summendurchfluss 51,00 €(netto)    **54,57 €(brutto)**

Der Summendurchfluss für Feuerlöscheinrichtungen bleibt hierbei außer Ansatz.

3.1.2 einem Einheitssatz je Quadratmeter Fläche des an eine Versorgungsleitung angeschlossenen Grundstücks:

Der Einheitssatz für den Quadratmeter Fläche des an eine Versorgungsleitung angeschlossenen Grundstücks beträgt pro qm 1,12 €(netto)    **1,20 €(brutto)**

Dabei werden als maximale Grundstückstiefe immer nur 60 m, gemessen von der Erschließungsstraße aus, für die Berechnung zugrunde gelegt. Bei Grundstücken mit einem schmalen Zugang wird die Grundstückstiefe von 60 m von der Einmündung dieses Zuganges in den breiteren Grundstücksteil aus gemessen.

Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige, wirtschaftliche Einheit bildet. Bei Grundstücken, die landwirtschaftlich, gewerblich-gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzt werden, wird für die Ermittlung des Baukostenzuschusses höchstens eine Grundstücksgröße von 3.000 qm zugrunde gelegt.

- 3.2 Werden Netzanschlüsse in einem bisher von RhönEnergie Fulda GmbH noch nicht mit Trinkwasser erschlossenen Versorgungsbereich verlegt, so kann RhönEnergie Fulda GmbH vom Kunden einen Baukostenzuschuss, der sich nach den Bestimmungen von § 9 (1) AVBWasserV bemisst, erheben. Dieser kann nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet werden, beträgt jedoch mindestens die Höhe des Wertes, der sich nach Absatz 3.1 errechnen würde.
- 3.3 Für definierte Sondergebiete gelten von Punkt 3.1 abweichende Konditionen.
- 3.4 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderungen wesentlich erhöht.

#### 4. Sonstige Kosten

4.1	Prüfung der Messeinrichtung (Q3=16(Qn 10 m³) auf Wunsch des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers	141,00 € (netto)	<b>150,87 € (brutto)</b>
4.2	Prüfung der Messeinrichtung (größer Q3=16(Qn 10 m³)) auf Wunsch des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers	nach Aufwand	
4.3	Manuelle Ablesung auf Wunsch des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers	24,00 € (netto)	<b>25,68 € (brutto)</b>

#### 5. Zahlungen, Verzug, § 27 AVBWasserV

5.1	Mahnkosten	9,00 € <sup>1</sup>	
5.2	Bearbeitungskosten einer Rücklastschrift	Gebühr der Bank	
5.3	Vorsprachekosten Inkasso	50,00 € <sup>1</sup>	
5.4	Ratenvereinbarung	20,00 € <sup>1</sup>	

#### 6. Unterbrechnung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

6.1	Einstellung des Anschlusses / der Anschlussnutzung (Sperrung) (Bei Außensperrung wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.)	90,00 € <sup>1</sup>	
6.2	Wiederherstellung des Anschlusses / der Anschlussnutzung (Bei Außensperrung wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.)	90,00 € (netto)	<b>96,30 € (brutto)</b>
6.3	Abbruch Sperrvorgang	30,00 € <sup>1</sup>	

#### 7. Steuern und Abgaben

Den vorgenannten Netto-Beträgen, mit Ausnahme der Kosten aus Zahlungsverzug, wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet. Die RhönEnergie Fulda GmbH behält sich vor, neu hinzukommende Steuern und Abgaben zusätzlich in Rechnung zu stellen.

#### 6. Inkrafttreten

Dieses Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen tritt mit Wirkung vom 1. April 2019 in Kraft.

<sup>1</sup> Kosten aus Zahlungsverzug